

41
2480 076

IV ZB 98/53

B e s c h l u s s

In Sachen

des technischen Angestellten Max S c h [REDACTED], B [REDACTED],
Y [REDACTED]straße [REDACTED]/M [REDACTED]berg,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Therese S c h [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED]-F [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 20. November 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 12. Oktober 1953 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Handlung

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Berlin vom 7. Juli 1953 ist unter Abweisung der Klage auf die Widerklage der Beklagten die Ehe der Parteien aus Verschulden des Klägers geschieden worden. Eine Ausfertigung dieses Urteils ist dem Kläger von Amts wegen am 22. August 1953 zugestellt worden. Mit einem an das Kammergericht gerichteten Schriftsatz vom 21. September 1953 hat der Kläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 22. September 1953 beim Landgericht in Berlin eingegangen, von dort an das Kammergericht weitergeleitet worden und bei diesem am 23. September 1953 eingelaufen. Auf einen Hinweis des Kammergerichts, daß die Berufungsschrift verspätet eingegangen sei, hat der Kläger am 5. Oktober 1953 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß sein Prozeßbevollmächtigter am 22. September 1953 seine Post für das Landgericht und das Kammergericht in Berlin persönlich abgetragen habe, und zwar einmal zum Landgericht Berlin und sodann zum Amtsgericht Charlottenburg. Durch einen nicht voraussehbaren unglücklichen Zufall müsse sich die Berufungsschrift unter die Klammer der Post für das Landgericht geschoben haben.

Das Kammergericht hat durch einen dem Kläger am 20. Oktober 1953 zugestellten Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Die hiergegen vom Kläger frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Der Kläger

- 3 -

wollte seine Berufung am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist einlegen. In einem solchen Falle besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mußte bei der von ihm persönlich vorgenommenen Ablieferung seiner Post bei der gemeinsamen Briefannahme für die Berliner Gerichte in Charlottenburg prüfen, ob sich unter dieser Post auch die Berufungsschrift in der vorliegenden Sache befand, in der die Berufungsfrist am selben Tage ablief. Nur dann ließ er das nach Lage des Falles ihm zuzumutende Maß von Vorsicht und Sorgfalt walten. Das Kammergericht hat somit nicht zu strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Anwalts gestellt. Daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers diese Prüfung unterlassen hat, beruht somit auf einem Versehen, das der Kläger sich gemäß § 232 Abs 2 ZPO zurechnen lassen muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt

Raske

Johannsen

Kregel

v. Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)